

SMV-Satzung

Lise-Meitner-Gymnasium

Königsbach-Stein

(Stand: 17.01.2020)

Lise-Meitner-Gymnasium

Steiner Straße 48

75203 Königsbach

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Aufgabe der SMV</u>	3
1. Interessenvertretung der Schüler	3
3. Übertragene Aufgaben	4
4. Kooperationen	4
<u>II. Struktur der SMV</u>	4
1. Mitglieder der SMV	4
2. Organe der SMV	4
2.1 Klassenschülerversammlung/ Kursschülerversammlung	4
2.2 Klassensprecher*in/ Kurssprecher*in	4
2.3 Die Schülersprecher*innen	5
2.4 Das Schülersprecherteam	6
2.4.1 Kassenwart/ Kassenwartin	6
2.4.2 Schriftführer*in	6
2.4.3 Postbeauftragte/r	7
2.5 Schülerrat	7
2.5.1 Zusammensetzung und Stimmrecht	7
2.5.2 Sitzungen	7
2.5.3 Beschlussfähigkeit	8
2.6 Verbindungslehrer*innen	8
2.7 Die SMV-Tagung	9
2.8 Die Ausschüsse	9
2.8.1 Der/ Die Ausschussleiter*in	9
3. Kommunikation	10
4. Dokumentation	10
<u>III. Wahlen</u>	11
1. Wahl der Klassensprecher*innen und Kurssprecher*innen	11
2. Wahl der Schülersprecher*innen	11
3. Wahl von Exklusivämtern	12
4. Wahl der Verbindungslehrer*innen	12
<u>IV. Evaluation</u>	13
<u>V. Finanzierung und Kassenprüfung</u>	13
<u>VI. Inkrafttreten</u>	14

SMV-Satzung Lise-Meitner-Gymnasium (Stand: 17.01.2020)

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 24. April 2012 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 20. Januar 2012.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schülerschaft

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervvertreter*innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervvertreter*innen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassengpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervvertreter*innen können einzelne Mitschüler*innen vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schülerschaft einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich engagieren.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, wie z.B. die Bewirtung bei Veranstaltungen und Patenschaften der 5. Klassen.

4. Kooperationen

Die SMV kooperiert mit der Willy-Brandt Realschule Königsbach-Stein, der Comeniuschule Königsbach-Stein und der AIDS-Hilfe-Pforzheim.

II. Struktur der SMV

1. Mitglieder der SMV

(1) Mitglieder der SMV sind Klassensprecher*innen und Stellvertreter*innen, Kurssprecher*innen und Stellvertreter*innen der Tutorienkurse (Schülerrat), freiwillige und gewählte Mitglieder der Ausschüsse, Schülersprecher*in und die stellvertretenden Schülersprecher*innen.

(2) Der/Die Schülersprecher*in leiten mit Unterstützung der Schülersprecherstellvertreter*innen die SMV, betreut von den Verbindungslehrer*innen.

2. Organe der SMV

2.1 Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

(1) Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung bzw. solche, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

(2) Der/Die Klassen- bzw. Kurssprecher*in beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem/der Klassenlehrer*in/Tutor*in ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Halbjahr ein bis zwei Verfügungsstunden bereitgestellt werden, die rechtzeitig bei dem/der Klassenlehrer*in/Fachlehrer*in/Tutor*in zu beantragen sind.

2.2 Klassensprecher*in/ Kurssprecher*in

(1) Der/Die Klassen- bzw. Kurssprecher*in und sein/e/ihr/e Stellvertreter*in vertreten die Interessen der Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie werden bis spätestens freitags in der dritten Unterrichtswoche nach den Sommerferien innerhalb der Klassen/Kurse gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat und ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

(2) Die Anzahl der Kurssprecher*innen in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Tutorenkurse. In jedem Tutorenkurs werden ein/e Kurssprecher*in und ein/e Stellvertreter*in gewählt. Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher*innen gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

2.3 Die Schülersprecher*innen

(1) Der/Die erste Schülersprecher*in wird von der gesamten Schülerschaft gewählt. Die zwei Stellvertreter*innen werden vom Schülerrat gewählt. Einer der beiden Vertreter*innen muss aus dem Schülerrat stammen. Beide Wahlen sollen bis Ende der vierten Schulwoche durchgeführt werden. Sollte durch Studienfahrten, etc. dieser Wahltermin nicht eingehalten werden können, so wird ein Alternativtermin gewählt und rechtzeitig bekannt gegeben, der vor der SMV-Tagung liegt. Jeder Schüler und jede Schülerin ab der siebten Klasse kann für die Wahl des erste/n Schülersprecher*in kandidieren. Mindestens ein/e Vertreter*in des/der Schülersprecher*in muss Teil des Schülerrates sein, beide müssen ebenfalls mindestens in der 7. Klasse sein. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Amtsübergabe in der ersten konstituierenden Schülerratssitzung nach der Wahl geschäftsführend von den bisherigen Schülersprecher*innen oder – im Fall, dass keiner der Schülersprecher*innen des vergangenen Schuljahres mehr zur Verfügung steht – von den Verbindungslehrer*innen fortgeführt. Die Schülersprecher*innen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums mit 2/3 Mehrheit abwählbar.

(2) Die Schülersprecher*innen sind die Vorsitzenden des Schülerrates und leiten die Sitzungen. Als Vorsitzende des Schülerrates berufen die Schülersprecher*innen die Schülerratssitzungen in Absprache mit der Schulleitung ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schüler*innen gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sie sind verantwortlich für die Ausführung der vom Schülerrat gefassten Beschlüsse.

(3) Die Schülersprecher*innen leiten die Sitzungen der SMV. Sie bereiten die Sitzungen vor und nach und sind zuständig für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

(4) Die Schülersprecher*innen vertreten die Interessen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, der Hausverwaltung, dem Lehrerkollegium, den Eltern und überregionalen Gremien. Die Schülersprecher*innen sollen an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Die Schülersprecher*innen sollen den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirats (LSBR) informieren.

(5) Zusammen mit dem Schülersprecherteam begleiten und betreuen die Schülersprecher*innen die Arbeit der Ausschüsse. Die Schülersprecher*innen sind mit Unterstützung des Schülersprecherteams Ansprechpartner für alle Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern, Schulverwaltung und Schulleitung in allen Belangen der SMV. Gemeinsam planen, verwalten und organisieren sie die Arbeit der SMV.

2.4 Das Schülersprecherteam (SST)

(1) Das Schülersprecherteam besteht aus den drei Schülersprecher*innen und zwei Verbindungslehrer*innen. Das Schülersprecherteam hält regelmäßige Sitzungen ab. Die Schülersprecher*innen leiten die Sitzungen des Schülersprecherteams. Sie bereiten die Sitzungen vor und nach und sind verantwortlich für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

(2) Das Schülersprecherteam begleitet und betreut die Arbeit der Ausschüsse. Zu diesem Zweck werden auf der SMV-Tagung zu Beginn des Schuljahres die Projekte auf die Mitglieder des Schülersprecherteams verteilt.

(3) Das Schülersprecherteam ist Ansprechpartner für alle Schüler*innen in allen Belangen der SMV. Gemeinsam planen, verwalten und organisieren sie die Arbeit der SMV.

(4) Die Verbindungslehrer*innen sind Mitglied des Schülersprecherteams. Gemeinsam mit dem Schülersprecherteam planen und organisieren sie das SMV-Seminar.

2.4.1 Kassenwart*in

(1) Der/Die Kassenwart*in wird innerhalb des Schülersprecherteams in der ersten konstituierenden Sitzung des Schuljahres vor dem SMV-Seminar für ein Schuljahr bestimmt.

(2) Ist der/die Kassenwart*in nicht voll geschäftsfähig, verwaltet er/sie die Kassengeschäfte mit einem/r Verbindungsehrer*in der Schule. Er/Sie verwaltet unter Aufsicht des Schülersprecherteams und der/die Verbindungslehrer*innen die Finanzen der SMV und führt Buch. Der/Die Kassenwart*in ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er/Sie muss auf Antrag des Schülerrats seine Arbeit offenlegen. (vgl. V. Finanzierung und Kassenprüfung)

(3) Am Ende eines Schuljahres findet eine Kassenprüfung statt. Hierbei wird die Kasse von drei unabhängigen Personen geprüft, wobei eine Person ein Elternteil eines/r Schüler*in der SMV sein muss. Die Kassenprüfung wird in einem Protokoll festgehalten.

2.4.2 Schriftführer*in

(1) Der/Die Schriftführer*in wird innerhalb des Schülersprecherteams in der ersten konstituierenden Sitzung des Schuljahres vor dem SMV-Seminar für ein Schuljahr bestimmt.

(2) Der/Die Schriftführer*in fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates, Schülersprecherteams sowie des SMV-Seminars je ein Protokoll an und übermittelt dieses innerhalb einer Woche in digitaler Form an die Schülersprecher*innen, welche es gewissenhaft verwalten.

2.4.3 Postbeauftragte*r

(1) Der/Die Postbeauftragte*r wird innerhalb des Schülersprecherteams in der ersten konstituierenden Sitzung des Schuljahres vor dem SMV-Seminar für ein Schuljahr bestimmt.

(2) Der/Die Postbeauftragte*r nimmt sich der Briefpost im SMV-Fach an. Diese bekommt er/sie von den Verbindungslehrer*in am Lehrerzimmer ausgehändigt. Er/Sie sortiert die Post und leitet sie unter Absprache mit den Schülersprecher*innen an betreffende Personen weiter (z.B. Abiturskommittee/Ausschüsse). Die die Belange der SMV betreffende Post bringt der/die Postbeauftragte*r zur Besprechung in die Sitzungen des Schülersprecherteams mit.

(3) Der/Die Postbeauftragte*r verwaltet die E-Mails des SMV-Mailkontos.

(smv@lmg-bzk.de)

2.5 Schülerrat

2.5.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Die Klassensprecher*innen und Kurssprecher*innen und deren Stellvertreter*innen sowie die Schülersprecher*innen sind Mitglied des Schülerrats (SchG §66). Sie sind bei Beschlüssen und Abstimmungen stimmberechtigt.

(2) Die Schülersprecher*innen leiten die Schülerratssitzungen. Die Mitglieder der SMV gestalten die Sitzungen mit und haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Verbindungslehrer*innen begleiten die Sitzungen und unterstützen die Schülersprecher*innen und das Schülersprecherteam in der Durchführung. Sie haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Mitglieder der Projektgruppen sowie zusätzliche beauftragte Schüler*innen haben in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(5) In der ersten Sitzung im Schuljahr, werden die drei Vertreter*innen der Schüler in der Schulkonferenz gewählt, plus 4 Reservist*innen. Der/Die erste/r Schülersprecher*in ist gesetzt, drei

weitere Vertreter*innen werden dazu gewählt. Die Vertreter*innen und Reservist*innen stammen aus dem Schülerrat.

2.5.2 Sitzungen

(1) Die Termine der Schülerratssitzungen werden ein bis zwei Wochen im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll mind. einmal pro Halbjahr eine Sitzung stattfinden. Eine zusätzliche Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecherteam schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(2) Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds an den Schülerrat kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt ein bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Absprache mit den Verbindungslehrer*innen und der Schulleitung. Zusammen mit der Einladung zur Sitzung wird mit Vorbehalt von Änderungen auch die Tagesordnung bekannt gegeben. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates.

(3) Die Schülersprecher*innen leiten die Schülerratssitzungen. Die SMV gestaltet die Sitzungen mit und hat Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Verbindungslehrer*innen begleiten die Sitzungen und unterstützen die Schülersprecher*innen und das Schülersprecherteam in der Durchführung. Sie haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung den Schülersprecher*innen vorgelegt werden, die es anschließend veröffentlichen. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

2.5.3 Beschlussfähigkeit

(1) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

2.6 Verbindungslehrer*innen

(1) Am LMG werden immer zwei Verbindungslehrer*innen gewählt.

(2) Je eine/r der beiden Verbindungslehrer*innen wird am Ende jeden Schuljahres vom Schülerrat gewählt. Der/Die zweite Verbindungslehrer*in wurde bereits im vorherigen Jahr gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Es sind immer zwei gleichberechtigte Verbindungslehrer*innen im Amt. Ein/e Verbindungslehrer*in ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums mit 2/3 Mehrheit abwählbar.

(3) Die Verbindungslehrer*innen sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Schülervertreter einzuladen. Sie sind über alle Veranstaltungen der SMV – an denen sie gemäß §68 Abs. 2 des Schulgesetzes beratend teilnehmen können – rechtzeitig zu unterrichten, ferner beraten sie die SMV in ihrer Arbeit und in ihrer Organisation.

(4) Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer*innen gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die direkte Vermittlung zwischen Schülervertretung und Lehrerkollegium sowie die Einladung zu den Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden Schülersprecher*innen vorhanden sind. In diesem Falle führen sie auch geschäftsführend bzw. die neuen Schülersprecher*innen begleitend bis zur ersten konstituierenden SMV-Sitzung das Amt des/der Schülersprechers*in aus.

2.7 Die SMV-Tagung

(1) An der SMV-Tagung, die spätestens bis zu den Herbstferien stattfindet, können alle an der SMV-Arbeit interessierten Schüler*innen teilnehmen. Das Amt/stellvertretende Amt des/der Klassensprecher*in verpflichtet nicht zur und entscheidet nicht über die Teilnahme.

(2) Ziel der SMV-Tagung ist die Planung der aktiven Gestaltung des kommenden Schuljahres in Form von Projekten in den Ausschüssen. Des Weiteren sollen Anregungen und Kritik der Schüler*innen kommuniziert werden.

(3) Die Schülersprecher*innen bereitet die SMV-Tagung vor, leiten sie und führen eine Nachbereitung mit Anregungen für das nächste Schuljahr durch, die sie gewissenhaft verwalten, um sie den nächsten Schülersprecher*innen zur Verfügung zu stellen.

(4) Nach der SMV-Tagung schreibt der/die Schriftführer*in ein Gesamtprotokoll, in dem alle Projekte und Beschlüsse aufgelistet sind. Außerdem sind in dem Protokoll nach Ausschüssen sortierte Listen der Teilnehmer*innen mit E-Mailadressen und die E-Mailadressen der Schülersprecher*innen aufgeführt. Das Protokoll wird in der folgenden Schülerratssitzung vorgestellt. Es ist ausschließlich, aber jederzeit, für die Teilnehmer*innen der Tagung zugänglich.

2.8 Die Ausschüsse

(1) Die Teilnehmer der SMV-Tagung und andere SMV-Mitglieder schließen sich auf der SMV-Tagung zu Ausschüssen zusammen. Jede/r an der SMV-Tagung teilnehmende/r Schüler*in verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit in mindestens zwei Ausschüssen.

(2) Innerhalb jedes Ausschusses wird ein/e Ausschussleiter*in und ein/e Schriftführer*in festgelegt. Ein doppeltes Mandat ist nicht zulässig.

(3) Innerhalb der Ausschüsse wird über die Arbeit Protokoll geführt. Die Protokolle werden zeitnah an die SMV gesendet. Nach Durchführung des Projektes ist ein Protokoll anzufertigen, welches eine Evaluation beinhaltet.

2.8.1 Der/Die Ausschussleiter*in

(1) Der/Die Ausschussleiter*in eines Ausschusses ist verantwortlich für die Arbeit der Gruppe und die Durchführung des Projektes. Er/Sie verpflichtet sich, regelmäßig in aktivem Kontakt mit seinem/ihrer Ausschuss zu stehen und regelmäßige Treffen durchzuführen.

(2) Der/Die Ausschussleiter*in setzt die Treffen an und plant sie. Sein/Ihr Bestreben ist es, von jedem Ausschussmitglied eine Rückmeldung zu erhalten. Zusagen der Mitglieder gelten als verbindlich.

(3) Des Weiteren verpflichtet sich der/die Ausschussleiter*in zu regelmäßiger Kommunikation mit den Schülersprechern. Dies umfasst das Mitteilen von Terminen und Informationen, das Benachrichtigen über relevante Änderungen sowie das Weiterleiten von Protokollen und Dokumenten in digitaler Form an die E-Mail-Adresse der SMV.

3. Kommunikation

(1) Alle Mitglieder der SMV verpflichten sich zu regelmäßiger Kommunikation untereinander und insbesondere mit den Schülersprecher*innen und der SMV.

(2) Die Schülersprecher*innen und die SMV verpflichten sich zur regelmäßigen internen Kommunikation sowie zur Verschwiegenheit nach außen.

(3) Über die SMV-Mailadresse **smv@img-bzk.de** sind die Schülersprecher*innen, die SMV und die Verbindungslehrer*innen zu erreichen. Der/Die Postbeauftragte*r verwaltet und beantwortet die Mails gewissenhaft. Der/Die Postbeauftragte*r erstellt nach der SMV-Tagung einen E-Mail-Verteiler der Teilnehmer*innen, um die Kommunikation der Ausschüsse das Schuljahr über zu gewährleisten. Optional sind ein Klassensprechermailverteiler und ein Gesamtschülermailverteiler.

(4) Das Passwort wird zu Beginn des Schuljahres vom/von der Postbeauftragten geändert. Das Passwort wird nicht an Dritte weitergegeben und der Inhalt der Mails ist gewissenhaft zu behandeln. Das Passwort muss unverzüglich den Verbindungslehrer*innen mitgeteilt werden.

4. Dokumentation

(1) In der SMV des Lise-Meitner-Gymnasiums ist eine Vorlagenstruktur etabliert. Diese umfasst folgende Dokumente, die für die SMV-Arbeit und die Projektgruppenarbeit zu verwenden sind.

- Vorlage eines Projektberichts

- Vorlage zur Planung und Durchführung eines Projektes
- Vorlage eines Sitzungsprotokolls
- Vorlage einer Sitzungsplanung

Alle Dokumente, die in dieser Form entstehen, sowie weitere die SMV-Arbeit tangierende relevante Dokumente sind an die SMV-Mailadresse zu senden. Bei Bedarf erstellen die Schülersprecher*innen weitere verbindliche Vorlagen, auch auf Anfrage.

(2) Alle die SMV-Arbeit betreffenden digitalen Dokumente und Bilder sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nachfolgendem Benennungsschema zu speichern:

Projektbezeichnung (Inhalt des Dokuments/Bildes_Datum/Jahr).Formatbezeichnung (z.B. : doc) Bsp.: Teilnehmerliste SMV-Tagung_2015.doc

(3) Die SMV verwaltet alle Dokumente gewissenhaft und vollständig im SMV-Ordner, der sowohl digital als auch analog existiert. Der digitale SMV-Ordner umfasst vollständig alle Dokumente der SMV-Arbeit und wird extern gesichert. Der analoge SMV-Ordner umfasst die wichtigsten zu archivierenden Dokumenten in gedruckter Form von den Schülersprechern*innen und ist auf dem aktuellsten Stand zu halten. Ein Abgleich erfolgt spätestens am Halbjahresende durch eine/n der Schülersprecher*innen.

III. Wahlen

(1) Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind gleich, geheim, allgemein, frei und direkt.

1. Wahl der Klassensprecher*innen und Kurssprecher*innen

(1) Der/Die Klassensprecher*in, beziehungsweise der/die Kurssprecher*in und der/die Stellvertreter*in werden zu Beginn des Schuljahres von der jeweiligen Klasse, beziehungsweise der Tutorenkurse bis spätestens freitags in der dritten Unterrichtswoche des Schuljahres gewählt. Jeder Schüler und jede Schülerin der Klasse, beziehungsweise des Tutorenkurses kann sich zur Wahl stellen. Es ist nicht zulässig, Vorgaben bezüglich der Geschlechter der zu wählenden Personen zu machen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Die Wahl wird in zwei Wahldurchgängen – Klassensprecher*in und Stellvertreter*in – durchgeführt.

(2) Die Klassen-, beziehungsweise Kursschüler*innenversammlung kann dem/der Klassensprecher*in, beziehungsweise dem/der Kurssprecher*in und/oder dem/der Stellvertreter*in das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit eine/n Nachfolger*in wählt. Die Wahl muss von einem Drittel der Klasse/ des Kurses beantragt werden.

2. Wahl der Schülersprecher*innen

(1) Der/Die erste Schülersprecher*in wird von der gesamten Schülerschaft, möglichst in der vierten Schulwoche, gewählt. Die zwei Stellvertreter*innen werden vom Schülerrat gewählt. Einer der beiden Vertreter*innen muss aus dem Schülerrat stammen. Beide Wahlen sollen bis Ende der vierten Schulwoche durchgeführt werden. Sollte durch Studienfahrten, etc. dieser Wahltermin nicht eingehalten werden können, so wird ein Alternativtermin gewählt und rechtzeitig bekannt gegeben, der vor der SMV-Tagung liegt. Jeder Schüler und jede Schülerin ab der siebten Klasse dürfen sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

Die zwei Stellvertreter*innen werden vom Schülerrat in der ersten Sitzung des Schuljahres gewählt, spätestens bis freitags in der vierten Schulwoche. Als Kandidaten*innen dürfen sich nur Mitglieder des Schülerrates aufstellen lassen. Gewählt sind die zwei Kandidaten*innen mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

(2) Um einen Meinungsbildungsprozess der Schüler*innen zu gewährleisten, müssen sich mögliche Kandidaten*innen bis Mittwoch der zweiten Schulwoche bei der SMV und den Verbindungslehrer*innen melden. Die Kandidaten stellen sich in der in der Aula während verschiedener Pausen möglichst bis spätestens zum Freitag in der dritten Schulwoche der gesamten Schülerschaft vor. Die Organisation der Kandidatenvorstellung sowie die Aufsicht erfolgt durch die Verbindungslehrer*innen

Nach der Vorstellung der Kandidaten*innen wird der/die erste Schülersprecher*in in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des/der Wahlleiters*in mit Unterstützung der Verbindungslehrer*innen und einer unabhängigen Wahlkommission. Mitglieder der Wahlkommission kandidieren nicht selbst. Der/Die Wahlleiter*n kandidiert nicht selbst. Die Stimmabgabe und Auswertung werden ebenfalls durch die Wahlkommission durchgeführt.

(4) Das Ergebnis der Wahl wird vom/von der Wahlleiter*in nach der Auszählung der Stimmen per Aushang bekanntgegeben.

(5) Die Schüler*innen können den Schülersprecher*innen das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer Mehrheit der Wahlberechtigten einen/eine oder mehrere Nachfolger*innen wählen. Die wahlberechtigten Schüler*innen müssen zu dieser Wahl eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

3. Wahl von Exklusivämtern

(1) Jedes Mitglied der SMV kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Nach der Schülersprecherwahl sollten sich geeignete Kandidat*innen melden.

(2) Die Exklusivämter (Schriftführer*in, Postbeauftragte*r, Kassenwart*in und Kassenprüfer*in) werden auf der SMV-Tagung gewählt.

(3) Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des/der Wahlleiters*in. Der Wahlleiter bestimmt eine Wahlkommission.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/r Amtsinhabers*in führt die SMV Neuwahlen durch.

4. Wahl der Verbindungslehrer*innen

(1) Der Schülerrat wählt am Ende jeden Schuljahres eine/n neue/n Verbindungslehrer*in. Der/Die zweite Verbindungslehrer*in wurde bereits im vorherigen Jahr gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Um Kontinuität zu gewährleisten wird jährlich nur ein/e Verbindungslehrer*in neu gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Es sind immer zwei gleichberechtigte Verbindungslehrer*innen im Amt. Ein/e Verbindungslehrer*in ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(2) Vor der Wahl weisen die Schülersprecher*innen die Schüler*innen darauf hin, dass sie von ihnen gewünschte Lehrer*innen ansprechen sollen. Im Lehrerzimmer wird eine Aufforderung für mögliche Kandidat*innen ausgehängt. Anschließend können sich interessierte Lehrer*innen auf einer Kandidatenliste eintragen lassen. Nach dieser Kandidatenliste, die von den Schülersprecher*innen bestätigt werden muss, wird der/die neue Verbindungslehrer*in vom Schülerrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Nicht wählbar sind der/die Schulleiter*in, der/die stellvertretende Schulleiter*in sowie Lehrer*innen mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer*innen müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

(4) Vor der Wahl des/der Verbindungslehrers*in im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der von den Schülersprechern*innen aufgestellten Kandidatenliste. Die Klassensprecher*innen nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor der Wahl im Schülerrat stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidat*innen und dem/der bereits gewählten Verbindungslehrer*in geführt.

(5) Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt ist der/die Kandidat*in, welche*r die höchsten Stimmzahlen erreicht. Scheidet ein/e Verbindungslehrer*in vor Ende der Amtszeit aus, findet eine Neuwahl statt. Die Verbindungslehrer*innen sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Schülervertreter einzuladen. Sie sind über alle Veranstaltungen der SMV – an denen sie gemäß §68 Abs. 2 des Schulgesetzes beratend teilnehmen können – rechtzeitig zu unterrichten, ferner beraten sie die SMV in ihrer Arbeit und in ihrer Organisation.

IV. Evaluation

(1) Die SMV evaluiert sich selbst. Ein wichtiges Organ hierfür ist sowie die SMV-Tagung. Auch die Projektberichte dienen der Evaluation. Falls notwendig führt das Schülersprecherteam weitere Evaluationen durch.

(2) Die SMV wirkt bei der Evaluation des Schullebens mit, indem sie Anliegen der Schulleitung im Schülerrat diskutiert und anschließend Bericht erstattet oder die Interessen der Schüler*innen bei der Schulleitung vorträgt.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

(1) Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke die ausdrücklich vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von dem/der gewählten Kassenwart*in über ein Konto bei einem Geldinstitut abgewickelt. Die dafür geltenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Ausgaben können Schülersprecher*innen und Kassenwart*in in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen, soweit die Schülervertreter*innen nicht voll geschäftsfähig sind, der Zustimmung der Verbindungslehrer*innen. Sie können die Zustimmung nur verweigern, wenn der Beschluss gegen Absatz 1 Satz 1 verstößt, oder wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist. Die Kassenbuchführung wird von dem/der Kassenwart*in durchgeführt, die Belege sind im Buchführungsordner aufzubewahren.

(3) In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch drei Kassenprüfer*innen kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den/die 1. Kassenprüfer*in aus dem Schülersprecherteam, der nicht der/die Kassenwart*in ist. Der/Die 2. Kassenprüfer*in, der/die Mitglied des Kollegiums sein muss, wird bestimmt durch den Vorschlag der Verbindungslehrer*innen. Der/die dritte Kassenprüfer*in ist ein Elternteil eines SMV-Mitglieds. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung.

(4) Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- einen Antrag auf Mittel aus dem Haushaltsetat des LMG.
- verschiedene von der SMV durchgeführte Projekte.
- Spenden, die sowohl zweckgebunden als auch nicht zweckgebunden sein können sowie
- direkte finanzielle Unterstützung verschiedener Projekte, deren Erlös nicht der SMV zugutekommt.

VI. Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde am 17.01.2020 von den Mitgliedern des Schülerrats verabschiedet. Die Satzung tritt am 17.01.2020 in Kraft.

(2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Änderungsvorschläge sind eine Woche vor einer Schülerratssitzung schriftlich ausformuliert beim Schülersprecherteam einzureichen. Sie sollte zu Beginn jeden Schuljahres von den Schülersprecher*innen überprüft und überarbeitet, gegebenenfalls geändert werden. Über diese und weitere Änderungen während des Schuljahres ist im Schülerrat abzustimmen.

(3) Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.